

händlerischen Usance zu fügen haben, nach welcher sie ohne Ausnahme ihre auf laufende Rechnung versandten Artikel erst zur Ostermesse nächsten Jahres zurück erwarten können.

Es dürfte viele widerwärtige Correspondenzen unnöthig machen, wenn dieser Fall einmal ausführlich besprochen würde.\*) X.

### Miscellen.

Erwiderung. — Ohne den Invectiven des Hrn. Müller in Brandenburg in seiner Entgegnung (Börsenbl. Nr. 41) Beachtung zu schenken, will ich genanntem Herrn heute nur ein wenig mit Thatsachen heimleuchten. Seine Behauptungen läßt er in der Erwiderung unerwiesen und fügt seinen leeren, herausfordernden Worten nur noch einige ihn compromittirende Ausdrücke hinzu. Zunächst sende ich der Redaction des Börsenbl. das in Rede stehende Circular zu mit dem Ersuchen, dasselbe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (siehe letzte Seite dieser Nummer). Wenn Herr Müller mit Emphase sagt, er colportire nicht, so ist das als ein Geständniß der Unfähigkeit aufzufassen und erinnert an den Fuchs in der Fabel: „die Trauben sind sauer“. Wenn Herr Müller ferner behauptet, er schleudere nicht und verderbe Andern nicht das Geschäft, so hat man diesen Worten dieselbe Bedeutung beizumessen, als seinen andern ihm bewiesenen Unwahrheiten. Herr Müller schleudert und verdirbt Andern auf eine so jämmerliche Weise das Geschäft, daß ich vergeblich nach Beispielen suche, auch eine solche . . . . . Handlungsweise unter Buchhändlern kaum glaublich finden würde, wenn Herr Müller es nicht selbst (Brief v. 4. Sept. 1871) eigenhändig schriebe, daß, „sobald er in Erfahrung gebracht, es sei ein Reisender in Brandenburg gewesen, er sofort die betreffenden Werke den Bestellern zu billigerem Preise, ja selbst mit Schaden offerire, um dadurch zu dem Glauben zu gewöhnen, daß er billiger als Fremde liefere“. Ein derartiger Fall

\*) Eine vollkommen correcte Beantwortung der vorstehenden Frage findet sich in Schürmann's vortrefflicher Schrift: „Die Usancen des deutschen Buchhandels etc.“ wo es S. 69 u. ff. also heißt: „Sobald eine à condition-Sendung mit gegenseitigem Wissen und Willen erfolgt resp. vom Sortimentler, wenn sie unverlangt kam, stillschweigend acceptirt ist, unterwerfen sich beide Theile allen Folgen, welche aus dem dadurch begründeten Geschäftsverhältniß nach den buchhändlerischen Usancen und der Natur der Sache herzuleiten sind. Sollen Ausnahmen stattfinden, so können diese immer nur durch ausdrücklichen Vorbehalt seitens des Verlegers bei Ankündigung der betreffenden Artikel erwirkt werden. Jeder so geartete Vorbehalt des Verlegers ist nichtig, wenn er erst mit der Sendung selbst erfolgt. . . . Der deutsche Buchhandel hat Jahresrechnung, welche vom 1. Januar bis ultimo December läuft, und das in diesem Zeitraume Versandte ist zur Leipziger Ostermesse des darauf folgenden Jahres zur Berechnung fällig. Dem entsprechend gehet der Verleger durch die à cond.-Sendungen dem Sortimentler das Recht zu, den Inhalt derselben bis zur Ostermesse nach dem gültigen Rechnungsjahr zu seinen Zwecken zu verwenden, während der Sortimentler die Verpflichtung übernimmt, die betreffenden Artikel bis zum nämlichen Termin entweder zu bezahlen oder zurückzusenden. . . . Die öfter aufgeworfene Frage: ob unter Umständen der Verleger das Recht habe, die à cond. gesandten Artikel früher zurückzuverlangen, ist somit entschieden zu verneinen. Die Gründe, welche für den Schutz des Sortimentlers gegen ein solches Verlangen in erster Reihe sprechen, sind einerseits seine Transport- und sonstigen Spesen, deren Uebernahme nur dann Sinn hat, wenn er auf eine angemessene und vorher sichergestellte Dauer ungestört dem Betrieb obliegen kann, und andererseits seine besondere Geschäftsstellung, die ihm in der Regel keine Veranlassung bietet, anders als zur Ostermesse Bücher sendungen nach dem Commissionsplatze zu machen, so daß ihm die außer der allgemeinen Remissionszeit abgegebene Rücksendung einzelner Artikel unverhältnismäßige, den eventuellen Gewinn wahrscheinlich übersteigende Kosten verursachen würde. Dadurch aber, daß es ein in factischer Geltung stehender und nirgends widersprochener Brauch ist, über die à cond. empfangenen Artikel weiter à cond. oder in Commission zu verfügen und somit sein Verfügungsrecht daran gegen Andere in ähnlicher Weise zu beschränken, wie es der Verleger seinerseits gegen den ersten Empfänger beschränkt hat, kann es für diesen zur Unmöglichkeit werden, einem vorzeitigen Remissionsverlangen zu entsprechen, auch wenn er wollte, und deshalb ist das Recht des Sortimentlers, erst zur Ostermesse zu remittiren, gegen Jedermann ein unbedingtes.“

Am. d. Red.

ist mir sogar bekannt. Wer demnach schleudert und Andern das Geschäft verdirbt, wird Jedem klar sein. Der Reisende, dessen Auftrag der Sortimentler doch nicht bekommen hätte, verdirbt das Geschäft sicherlich nicht. Statt dessen verleitet Brotneid, diesen anständigen Erwerb zu verdächtigen und durch Offerten, wie es kein anständiges Geschäft thun würde, zu verdrängen. Somit habe ich Hrn. Müller seine Schleuderei bewiesen. Er mag mir die meinige beweisen.)\*

August Bolm in Berlin.

Der neulich schon erwähnte, von dem Verein der Buchdruckerei- und Schriftgießereibesitzer in Stuttgart veranlaßte allgemeine Buchdruckertag soll nun Sonntag den 10. März in Eisenach abgehalten werden. Alle Buchdruckereibesitzer Deutschlands, also auch Nichtmitglieder des Deutschen Buchdruckervereins, sind dazu ebenso dringend als freundlich eingeladen und haben ihr Erscheinen, eventuell ihre Vertretung durch Vollmacht (auf den ausgegebenen Formularen) in möglichster Bälde dem „Auschuß des Stuttgarter Prinzipalvereins“ mitzutheilen.

Die Straßburger Universitäts-Bibliothek hat in diesen Tagen aus London 3200 von Engländern gestiftete Bände ausgezeichnete Werke erhalten.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der französischen Ostbahn-Gesellschaft ist unterm 20. Januar d. J. ein Uebereinkommen, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Paketen und von Geldsendungen, getroffen worden. Dasselbe tritt mit dem 1. März in Kraft. Die Bestimmungen des gedachten Uebereinkommens finden gleichzeitig Anwendung auf die Paketsendungen nach und aus Bayern und Württemberg, sowie auf die im Transit durch Deutschland zu befördernden Sendungen nach und aus der oesterreichisch-ungarischen Monarchie, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland und der Schweiz. In Folge dessen bieten sich von dem gedachten Termine ab für Pakete mit und ohne Werthangabe nach Frankreich zwei Expeditionswege dar: 1) der bisherige Weg über Belgien, 2) der directe Weg über Elsaß-Lothringen. Hinsichtlich der Expedition der Sendungen gilt als Grundsatz, daß dieselben in allen Fällen, in denen der Absender die Benutzung eines bestimmten Weges vorgeschrieben hat, auf diesem Wege befördert werden. Hat der Absender ein desfalliges Verlangen nicht ausgesprochen, so werden die Sendungen auf demjenigen Wege abgesandt, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit für das Publicum Vortheile darbietet. Danach werden im Allgemeinen Sendungen aus Norddeutschland und den nordischen Staaten wie bisher über Belgien, und Sendungen aus Süddeutschland, Elsaß-Lothringen und der Schweiz auf den directen Wege expedirt. Eine Ausnahme hiervon soll im Interesse des Publicums nur insoweit eintreten, als alle Sendungen nach Stationen der französischen Nordbahn excl. Paris in der Regel über Belgien, und alle Sendungen nach Stationen der französischen Ostbahn excl. Paris in der Regel auf dem directen Wege befördert werden. Jeder Sendung (auch Geldsendungen) muß eine offene Begleitadresse beigegeben sein, welche keine weiteren schriftlichen Mittheilungen enthalten darf, als solche, die in Bezug auf die Beförderung oder Bestellung unbedingt erforderlich sind. Auch dürfen die Sendungen selbst Briefe oder Mittheilungen, welche den Charakter inner Correspondenz haben, nicht enthalten. Sämmtliche Pakete auch diejenigen mit baarem Gelde oder Werthpapieren) müssen mit je einer Zolldeclaration in französischer Sprache versehen sein.

\*) Die Redaction muß die Spalten des Nichtamtlichen Theils für diesen Gegenstand nun als geschlossen erklären und könnte etwaige weitergehende Auslassungen nur im Inseratentheil zur Aufnahme bringen.